

B 54 Gesetz über die Volksschulbildung (VBG, SRL Nr. 400a); Änderung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 für die 2. Beratung
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)	
	<i>Der Kantonsrats des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 2020, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 ¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 7 Sonderschulung	§ 7 Abs. 3 ^{bis} (neu) ^{3bis} Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in familienergänzenden Betreuungsangeboten.	
§ 9 Schulische Dienste ¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung: d. Berufsberatung.	§ 9 Abs. 1, Abs. 1 ^{bis} (aufgehoben) ¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung: d. (geändert) Berufsberatung,	

¹ SRL Nr. [400a](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 für die 2. Beratung
^{1bis} Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.	e. (neu) Schulsozialarbeit. ^{1bis} aufgehoben	
§ 37 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen.	§ 37 Abs. 1 ¹ Der Regierungsrat l. (geändert) bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen, m. (neu) legt die Standardkosten unter aktiver Mitwirkung der Volksschuldelegation für das kommunale Volksschulangebot fest.	§ 37 Abs. 1 ¹ Der Regierungsrat m. (geändert) legt unter aktiver Mitwirkung der Volksschuldelegation die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.
§ 48 Schulleitung ² Die Schulleitung	§ 48 Abs. 2 ² Die Schulleitung h ^{bis} . (neu) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,	
§ 55a Frühe Sprachförderung ³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.	§ 55a Abs. 3 (geändert) ³ Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.	§ 55a Abs. 3 (geändert) ³ Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, im Rahmen der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 61a Gemeindebeiträge</p> <p>⁴ Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20 000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.</p>	<p>§ 61a Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	
<p>§ 62 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.</p> <p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.</p>	<p>§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten für das kommunale Volksschulangebot auf der Grundlage von Standardkosten.</p> <p>^{1bis} Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale und weitere übergeordnete Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Die Mehr- und Minderkosten werden zu 50 Prozent an die Standardkosten angerechnet.</p> <p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.</p>	<p>§ 62 Abs. 2^{ter} (geändert)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 für die 2. Beratung
	<p>^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettokosten. Dabei sollen auch zusätzliche Ressourcen für die Betreuung von Kindern mit einer Sonderschulmassnahme angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten. Dabei sollen auch zusätzliche Ressourcen für die Betreuung von Kindern mit einer Sonderschulmassnahme angemessen berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 67c (neu) Übergangsbestimmung der Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die Modelle der Sekundarschule gemäss § 6 Absatz 3, die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.</p>	<p>§ 67c Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt mit Ausnahme der Änderung der §§ 37, 61a und 62 am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung der §§ 37, 61a und 62 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin:</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 15. März 2021	Anträge der RK vom 24. März 2021 für die 2. Beratung
	Der Staatsschreiber:	